

An
alle Interessierten

Studierendenparlament
Students' Parliament

Philipp C. Schulz
Präsident des 67. Studierendenparlaments

c/o AStA der RWTH Aachen
Pontwall 3
52062 Aachen
GERMANY

Telefon: +49 241 80-93778
Mobil: +49 151 46602585

pschulz@stud.rwth-aachen.de

Mein Zeichen: ps
20.01.2019

Beschluss des 67. Studierendenparlaments Änderung der Wahlordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit wird bescheinigt, dass auf der 8. Sitzung des 67. Studierendenparlaments am 17.01.2019 folgender Beschluss gefasst wurde¹:

Der Antrag „67/35 Marco Nüchel, Julian Rother – Änderung der Wahlordnung“ wird mit (M/0/1) in der angehängten Fassung mit folgender Ergänzung angenommen:

„Allerdings soll der Paragraph 15 lediglich in der hier genannten Formulierung geändert werden. Bei Beanstandungen einzelner Teile des zu ändernden Paragraph 15 durch das Rektorat soll der gesamte Paragraph nicht geändert werden.“

Der Beschluss wird mit der amtlichen Bekanntmachung durch die RWTH Aachen gültig. Diese Ausfertigung stellt gegenüber Dritten keine rechtsgeschäftliche Erklärung der Studierendenschaft gemäß § 75 Abs. 4 UG dar.

Mit freundlichen Grüßen

Philipp C. Schulz
Präsident des 67. Studierendenparlaments

USt-Identifikationsnummer
DE 121 689 823

Steuernummer
201/5930/5005

Studierendenschaft der RWTH Aachen
Sparkasse Aachen
Konto 16 00 11 33
BLZ 390 500 00
SWIFT-BIC: AACSD33XXX
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33

¹Soweit nicht anders angegeben, erfolgt die Angabe von Abstimmungsergebnissen in der Form (Ja/Nein/Enthaltung).

Antrag zur Änderung der Wahlordnung

Stand: 17.01.2019

Antragsteller: Marco Nüchel, Julian Rother

Liebes Präsidium des 67. Studierendenparlaments,
wir legen dem Studierendenparlament folgende Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der RWTH Aachen zur Beschlussfassung vor. Die Änderungen sollen nach Zustimmung des Rektorats veröffentlicht werden, sollte das Rektorat der Änderung in Teilen nicht zustimmen, so sollen davon unabhängig die unstrittigen Teile veröffentlicht werden.

§ 8 Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses

In der Vergangenheit hat sich herausgestellt, dass der Zeitraum zwischen Wahl und Konstituierung des Studierendenparlament sehr knapp bemessen ist. Somit ist die Amtszeit des Wahlausschusses zu früh beendet, um beispielsweise eine komplette Nachbereitung der Wahl durchzuführen. Darüber hinaus ergibt sich die Unklarheit, wer zuständig ist die konstituierenden Sitzungen der Fachschaften nach der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlamentes zu eröffnen. Der vorgeschlagene Zeitraum ist unserer Meinung und Erfahrung nach ausreichend um die genannten Probleme zu lösen.

	Ersetze	durch
§ 8 (1)	Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit der Wahl einer bzw. eines Vorsitzenden des Studierendenparlamentes.	Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet am 42. Tage nach dem ersten Wahltag, frühestens aber mit der Wahl einer bzw. eines Vorsitzenden des Studierendenparlamentes.

§ 12 Wahlhelferinnen und -helfer

Die Änderung soll Klarstellen, dass Wahlhelferinnen und Wahlhelfer auch vor der Wahlwoche herangezogen werden können, um den Wahlausschuss bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu unterstützen.

	Ersetze	durch
§ 12 (1)	Der Wahlausschuss kann sich für die Durchführung der Wahlen freiwilliger Helferinnen und Helfer aus der Studierendenschaft bedienen.	Der Wahlausschuss kann sich für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen freiwilliger Helferinnen und Helfer aus der Studierendenschaft bedienen.

§ 14 Wählerinnen- und Wählerverzeichnis (WVZ)

An dieser Stelle wird konkretisiert, welche Daten das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis (WVZ) enthalten soll. Die aufgezählten Merkmale sind bis auf die E-Mail-Adresse schon jetzt im WVZ enthalten. Die E-Mail-Adresse soll individualisierte, elektronische Wahlbenachrichtigungen ermöglichen.

	Ersetze	durch
§ 14 (1)	Alle Wahlberechtigten sind in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis einzutragen. Die RWTH erstellt auf Antrag des Wahlausschusses das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis, das mindestens Familiennamen und Vornamen der Wahlberechtigten enthält. Für den Fall der Namensgleichheit ist eine weitere, die Identifizierung der Person ermöglichende Angabe vom Wahlausschuss vorzusehen.	Alle Wahlberechtigten sind in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis einzutragen. Die RWTH erstellt auf Antrag des Wahlausschusses das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis, das mindestens Familiennamen, Vornamen, Matrikelnummer, Postanschrift, E-Mail-Adresse, sowie weitere zur Bestimmung der Wahlberechtigung nötige Daten der Wahlberechtigten enthält.

§ 15 Wahlvorschläge

Die Änderungen vereinfachen den in den vergangenen Jahren durchgeführten elektronischen Kandidaturprozess. In Zukunft kann auf die doppelte, bürokratische Einreichung eines eigenhändig unterschriebenen Formblattes verzichtet werden. Darüber hinaus soll auch die Unterstützung eines Wahlvorschlages auf elektronischem Weg ermöglicht werden.

Ersetze	durch
<p>§ 15 (1) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder von einzelnen Wahlberechtigten eingereicht werden. Hierbei kann jede und jeder Wahlberechtigte sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Wahlvorschläge werden als Wahllisten mit einer oder mehreren Kandidierenden unter Angabe ihrer Listenbezeichnung eingereicht. Eine Kandidierende bzw. ein Kandidierender darf nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden. Der Wahlvorschlag muss insbesondere Familiennamen, Vornamen, Anschrift, Matrikelnummer sowie E-Mail-Adresse der Kandidierenden sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll. Mit dem Wahlvorschlag sind eigenhändig unterschriebene Erklärungen aller Kandidierenden einzureichen, dass die sie betreffenden Angaben zutreffend sind sowie dass sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt haben und im Falle ihrer Wahl diese annehmen. Das Recht auf Rücktritt vom Mandat bleibt hiervon unberührt. Über den weiteren Inhalt und die Form der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss.</p>	<p>Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder von einzelnen Wahlberechtigten eingereicht werden. Hierbei kann jede und jeder Wahlberechtigte sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Wahlvorschläge werden als Wahllisten mit einer oder mehreren Kandidierenden unter Angabe ihrer Listenbezeichnung eingereicht. Eine Kandidierende bzw. ein Kandidierender darf nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden. Der Wahlvorschlag muss insbesondere Familiennamen, Vornamen, Anschrift, Matrikelnummer sowie E-Mail-Adresse der Kandidierenden sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll. Mit dem Wahlvorschlag sind Erklärungen aller Kandidierenden einzureichen, dass die sie betreffenden Angaben zutreffend sind sowie dass sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt haben und im Falle ihrer Wahl diese annehmen. Das Recht auf Rücktritt vom Mandat bleibt hiervon unberührt. Über den weiteren Inhalt und die Form der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss.</p>
<p>§ 15 (2) Der Wahlvorschlag muss von mindestens einem von Tausend der Wahlberechtigten durch eigenhändige Unterschrift unterstützt werden. Die unterstützenden Angaben sind Bestandteil des Wahlvorschlags. Der Wahlausschuss gibt die erforderliche Anzahl von Unterstützenden mindestens durch Aushang bekannt, sobald diese feststehen. Kandidierende sind mit ihrer Kandidatur auch gleichzeitig Unterstützende des betreffenden Wahlvorschlags. Wahlberechtigte dürfen nicht mehrere Wahlvorschläge für die gleiche Wahl unterstützen.</p>	<p>Die Unterstützung des Wahlvorschlags muss von mindestens einem von Tausend der Wahlberechtigten erklärt werden. Die unterstützenden Angaben sind Bestandteil des Wahlvorschlags. Der Wahlausschuss gibt die erforderliche Anzahl von Unterstützenden mindestens durch Aushang bekannt, sobald diese feststehen. Kandidierende sind mit ihrer Kandidatur auch gleichzeitig Unterstützende des betreffenden Wahlvorschlags. Wahlberechtigte dürfen nicht mehrere Wahlvorschläge für die gleiche Wahl unterstützen.</p>
<p>§ 15 (7) nicht vorhanden</p>	<p>Erklärungen können durch eigenhändige Unterschrift oder, sofern die Wahlleiterin oder der Wahlleiter dies vorsieht, auf elektronischem Wege abgegeben werden. Wird die Erklärung auf elektronischem Wege abgegeben, muss durch ein geeignetes technisches Verfahren, wie dem Single-Sign-On der Hochschule, die Identität der Nutzerin oder des Nutzers festgestellt werden und die Abgabe der Erklärung durch eine eindeutige bestätigende Handlung der Nutzerin oder des Nutzers erfolgen. Das Nähere bestimmt der Wahlausschuss.</p>

§ 18 Wahlbenachrichtigung

Die Wahlbenachrichtigungen, welche durch die RWTH gemeinsam mit der Wahlbenachrichtigung zu den akademischen Wahlen versendet werden, enthielten in der Vergangenheit nicht die Angaben aus dem Wählerinnen- und Wählerverzeichnis. Zur Einsicht in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis wird auf das Online-Wahlportal verwiesen. Die Angaben dieser Informationen auf der Wahlbenachrichtigung ist beim Versand durch die RWTH nicht möglich und wäre daher mit erheblichen Mehrkosten verbunden.

Der durch das Weglassen des Briefwahlantrages zusätzlich zur Verfügung stehende Platz kann für ergänzende, zusätzliche Informationen zur Wahl genutzt werden. Dies ist unserer Ansicht nach sinnvoll. Zur Beantragung der Briefwahl wird auf das Online-Wahlportal sowie den Vordruck auf der Wahlbenachrichtigung zu den akademischen Wahlen verwiesen.

Ersetze	durch
<p>§ 18 (2) Die Wahlbenachrichtigung enthält mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Angaben über die Wahlberechtigte bzw. den Wahlberechtigten im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis, b) das zu wählende Organ sowie Ort und Zeit der Wahl, c) einen Hinweis auf die Unterlagen, die bei der Wahl mitzubringen sind, d) einen Hinweis auf das Recht, Briefwahl zu beantragen, sowie einen Vordruck, mit dem die bzw. der Wahlberechtigte Briefwahl beantragen kann, e) einen Hinweis auf den Termin der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments. 	<p>Die Wahlbenachrichtigung enthält mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Angaben über die Wahlberechtigte bzw. den Wahlberechtigten im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis oder einen Hinweis auf die Möglichkeit der elektronischen Einsicht in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis, b) das zu wählende Organ sowie Ort und Zeit der Wahl, c) einen Hinweis auf die Unterlagen, die bei der Wahl mitzubringen sind, d) einen Hinweis auf das Recht, Briefwahl zu beantragen, sowie einen Vordruck oder den Verweis auf eine elektronische Möglichkeit, mit dem die bzw. der Wahlberechtigte Briefwahl beantragen kann, e) einen Hinweis auf den Termin der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments.

Marco Nüchel

Julian Rother